

**Preise und Regelungen  
für die Nutzung von Stromverteilnetzen der  
Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- folgend Netze Mittelbaden genannt -**

**Preisblätter 01.01.2015**

## INHALT:

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -.....	6
Preisblatt 1:	Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung .....	7
Preisblatt 2:	Entgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung.....	8
Preisblatt 3:	Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung .....	9
Preisblatt 4:	Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität - .....	10
Preisblatt 5.1:	Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung bei Entnahme <u>mit</u> Last-/ Einspeisegangzählung .....	11
Preisblatt 5.2:	Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung <u>ohne</u> Last-/ Einspeisegang-zählung.....	12
Preisblatt 6:	Entgelte für Blindstrom .....	13
Preisblatt 7:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV .....	14
Preisblatt 8:	Aufschläge gemäß des KWK-G* .....	17
Preisblatt 9:	Mehr-/Mindermengenpreise .....	18
Preisblatt 10:	Preise für Unterbrechungen der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV.....	19
Preisblatt 11:	Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).....	20
Preisblatt 12:	Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage - .....	21
Preisblatt 13:	Konzessionsabgabe .....	22
Preisblatt 14:	Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) - Umlage für abschaltbare Lasten - .....	23
Anhang 1:	Regelungen für Kunden mit unterbrechbaren Lieferungen .....	24

## 1 Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 7. Oktober 2014 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst.

Ab 1. Januar 2015 gelten im Netzgebiet der Netze Mittelbaden neue Preise; die seit dem 1. Januar 2014 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit.

Die Netze Mittelbaden behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA –.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Netze Mittelbaden das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (**KWK-G**), das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (**Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG**)), die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (**StromNEV**) sowie die Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (**AbLaV**) umgesetzt.

- die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G an die Letztverbraucher die an ihr Netz angeschlossen sind, weitergegeben.
- die **§ 19 StromNEV-Umlagen** in Form eines Zuschlags analog zum KWK-Zuschlag erhoben und weitergegeben.
- die nach **§ 17f Abs. 5 EnWG** vorgesehene Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher die an ihr Netz angeschlossen sind, weitergegeben.
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu **abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV**.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellt die Netze Mittelbaden die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze.

**Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung:**

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Netze Mittelbaden, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

**Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

**Messung:**

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

**Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

**Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit:**

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den vertraglich festgelegten spezifischen Verschiebungsfaktor  $\cos \phi$  der Entnahmeebene beziehungsweise der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet.

**Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme:**

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EWM-SHV/SHR, WP0)	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastprofil EWM-SHV/SHR, WP0	keine Grenze
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$ , optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

\*)  $A$  = Wirkarbeit

**Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung:**

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: P <sub>max</sub> ≤ 100 kW KWK-G und Sonstige: A* ≤ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil <u>optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: P <sub>max</sub> > 100 kW KWK-G und Sonstige: A* > 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

\*) A = Wirkarbeit

### Anwendung der Preisblätter 5.1 und 5.2 bei Stromerzeugungsanlagen (Einspeisung):

- gültig für EEG- und KWK-G-Anlagen -

Einspeisungscharakteristik	Preisblatt
<b>Volleinspeisung</b>	
installierte Leistung ≤ 100 kW installierte Leistung > 100 kW	Preisblatt 5.2 Preisblatt 5.1
<b>Überschusseinspeisung</b>	
installierte Leistung ≤ 100 kW Strombezug ≤ 100.000 kWh	Preisblatt 5.2 Entgelt Messstellenbetrieb entfällt Preisblatt 5.2 Abrechnung Messstellenbetrieb erfolgt auf der Bezugsseite
installierte Leistung > 100 kW Strombezug ≤ 100.000 kWh	Preisblatt 5.1 Abrechnung Messstellenbetrieb erfolgt auf der Lieferseite (Netzeinspeisung) Preisblatt 5.2 Entgelt Messstellenbetrieb entfällt
installierte Leistung ≤ 100 kW Strombezug > 100.000 kWh	Preisblatt 5.2 Entgelt Messstellenbetrieb entfällt Preisblatt 5.1 Abrechnung Messstellenbetrieb erfolgt auf der Bezugsseite
installierte Leistung > 100 kW Strombezug > 100.000 kWh	Preisblatt 5.1 Entgelt Messstellenbetrieb entfällt Preisblatt 5.1 Abrechnung Messstellenbetrieb erfolgt auf der Bezugsseite
<b>Erzeugungsmessung</b>	
installierte Leistung ≤ 100 kW installierte Leistung > 100 kW	Preisblatt 5.2 Entgelt Abrechnung entfällt Preisblatt 5.1 Entgelt Abrechnung entfällt

## **2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -**

**Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.**

## Preisblatt 1: Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab: 01.01.2015

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung 110 kV / 20 kV	8,61	1,73	38,04	0,55
Mittelspannung 20 kV	10,32	2,53	61,84	0,47
Umspannung 20 kV / 0,4 kV	8,70	3,48	84,17	0,46
Niederspannung 0,4 kV	9,70	4,19	82,67	1,27

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8), § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (siehe Preisblatt 11), § 17e EnWG (Entwurf) EEG-Haftungsumlage (siehe Preisblatt 12) und § 18 AbLaV (siehe Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben – sofern die Netze Mittelbaden diese Leistungen erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Die Entnahmestelle und die jeweils zugeordnete Messung, befinden sich üblicherweise in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die von der Messung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Mittelspannung 20 kV	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 2: Entgelte für Entnahme ohne Leistungsmessung

Gültig ab: 01.01.2015

Kundengruppe	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	15,00	5,35
Speicherheizung	–	2,00
Wärmepumpen	–	3,00
Öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>1,2</sup>	–	3,20
Elektromobilität	–	1,45

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8), § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (siehe Preisblatt 11), § 17e EnWG (Entwurf) EEG-Haftungsumlage (siehe Preisblatt 12) und § 18 AbLaV (siehe Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben – sofern die Netze Mittelbaden diese Leistungen erbringt.

- 1) Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.288 h/a entsprechend dem Profil STB für Straßenbeleuchtung.
- 2) Für den genannten Arbeitspreis ergibt sich bei Nutzung der Abnahmestelle für den Eigenverbrauch der jeweiligen Gemeinde eine Reduzierung i.H.v. 10 % aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 1 KAV.



## Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab: 01.01.2015

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung 110 kV/20 kV	6,34	0,55
Mittelspannung 20 kV	10,31	0,47
Umspannung 20 kV/0,4 kV	14,03	0,46
Niederspannung 0,4 kV	13,78	1,27

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8), § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (siehe Preisblatt 11), § 17e EnWG (Entwurf) EEG-Haftungsumlage (siehe Preisblatt 12) und § 18 AbLaV (siehe Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben – sofern die Netze Mittelbaden diese Leistungen erbringt.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Die Entnahmestelle und die jeweils zugeordnete Messung, befinden sich üblicherweise in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die von der Messung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Mittelspannung 20 kV	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 4: Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität -

Gültig ab: 01.01.2015

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme <sup>1)</sup>		
	0 - 200 h/a €/kWa	201 - 400 h/a €/kWa	401 - 600 h/a €/kWa
Umspannung 110 kV/20 kV	21,53	25,84	30,14
Mittelspannung 20 kV	25,79	30,95	36,11
Umspannung 20 kV/0,4 kV	31,08	37,30	43,51
Niederspannung 0,4 kV	48,52	58,23	67,93

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWK-Gesetz (siehe Preisblatt 8), § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (siehe Preisblatt 11), § 17e EnWG (Entwurf) EEG-Haftungsumlage (siehe Preisblatt 12) und § 18 AbLaV (siehe Preisblatt 14).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

<sup>1)</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a beziehungsweise 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung:

Die Entnahmestelle und die jeweils zugeordnete Messung, befinden sich üblicherweise in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die von der Messung nicht erfassten Umspannungsverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Mittelspannung 20 kV	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Preisblatt 5.1: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung bei Entnahme mit Last-/Einspeisegangzählung

Gültig ab: 01.01.2015

Entgelte für Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je Messstelle		Entgelt
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Mittelspannungsnetz (einschließlich Umspannung)	452,83	251,52	121,78
Niederspannungsnetz <sup>1)</sup>	205,92	251,52	121,78
Kundenweitgabereleais (ein Ausgang)	10,20	—	—
Kundenweitgabereleais (drei Ausgänge)	30,60	—	—
Zuschlag für Kombiwandler		250,00	
Zuschlag für Pulssummierung		250,00	
Zählerauslesung vor Ort <sup>2)</sup>		192,14 €/Ablesung	

Die Messdatenerfassung erfolgt auf ¼-h-Basis.

Für die Datenübermittlung müssen kundenseitig folgende Einrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messung vorhanden sein und zur Verfügung stehen:

- 230-V-Steckdosenanschluss
- Telefon-Festnetzanschluss mit Direkteinwahl

Zusätzlicher Montageaufwand für Mobilfunk- oder separaten Telefonanschluss wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei SF6-Anlagen werden anfallende erhöhte Montagekosten gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1) Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

2) Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

## Preisblatt 5.2: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung ohne Last-/ Einspeisegangzählung

Gültig ab: 01.01.2015

Entgelte für Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je Messstelle
	Messstellenbetrieb €/Jahr
Niederspannungsnetz Doppeltarifzählung <sup>3)</sup>	20,10
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	6,77
Zuschlag für Messwandler	24,95

Entgelte für Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangzählung	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
<b>Messung</b> €/Jahr	3,59	7,18	14,36	43,08
<b>Abrechnung</b> €/Jahr	9,02	10,72	14,12	27,72

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> Entgelt inklusive 5,80 €/a für Tarifschaltgerät

## Preisblatt 6: Entgelte für Blindstrom

Gültig ab: 01.01.2015

Entgelte für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils	cos phi < 0,9	
	induktiv Cent/kvarh	kapazitiv Cent/kvarh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannung	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

## Preisblatt 7: Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab: 01.01.2015

### Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung):

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 16.1 dargestellt.

### Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden):

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr,
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

**Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel):**

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der Netze Mittelbaden GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Der „Vertrag singulär genutzte Betriebsmittel (S1)“ der Netze Mittelbaden regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

**Kontaktadresse:**

**Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
Regulierungsmanagement  
Lotzbeckstraße 45  
77933 Lahr**

### Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2014:

<b>Datenbasis September 2012 – August 2013</b>	<b>Winter</b>	<b>Frühling</b>	<b>Sommer</b>	<b>Herbst</b>
Entnahmeebene	1. Dez. 2012 - 28. Feb. 2013	1. Mrz. 2013 - 31. Mai. 2013	1. Jun. 2013 - 31. Aug. 2013	1. Sep. 2012 - 30. Nov. 2012
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	07:45 – 09:45 09:45 – 15:45 16:00 – 16:45 17:00 – 19:45	08:30 – 09:30 09:45 – 15:00	11:00 – 13:00	11:00 – 14:45 16:45 – 18:00
Mittelspannung	08:00 – 09:30 09:45 – 15:00 16:45 – 19:45	10:00 – 12:15 12:30 – 15:00	–	11:15 -14:15
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17:15 – 20:15 21:15 – 23:15	–	–	–
Niederspannung	17:15 – 20:15 21:15 – 23:15	–	–	–

### Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2015:

<b>Datenbasis September 2013 – August 2014</b>	<b>Winter</b>	<b>Frühling</b>	<b>Sommer</b>	<b>Herbst</b>
Entnahmeebene	1. Dez.2013 - 28. Feb. 2014	1. Mrz. 2014 - 31. Mai 2014	1. Jun. 2014 - 31. Aug. 2014	1. Sep. 2013 - 30. Nov. 2013
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	08:00 – 09:00 09:45 – 15:45 17:00 – 19:15	11:30 – 12:00	11:15 – 12:00	08:30 – 09:00 09:45 – 15:15 17:00 – 17:45
Mittelspannung	08:00 – 16:00 16:45 – 19:15	11:00 – 11:15	11:30 – 12:00	08:30 – 09:00 09:45 – 15:15 17:00 – 19:15
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17:15 – 19:30 21:30 – 22:30	–	–	17:15 – 17:30 18:15 – 19:30
Niederspannung	17:15 – 19:30 21:30 – 22:45	–	–	17:15 – 17:30 18:15 – 19:30

Tabelle 16.1

### Preise für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV:

<b>Betriebsmittel</b>	<b>Preis pro Jahr</b>
20-kV-Leitungsfeld mit Leistungsschalter aus einer Umspann- beziehungswise Schaltanlage	6.689,80 €/Stück
20-kV-Direktleitung	5.987,60 €/km

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.



## Preisblatt 8: Aufschläge gemäß des KWK-G\*

Gültig ab: 01.01.2015

<b>Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien</b> <b>(alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher =</b> <b>Netzkunden)</b>	<b>Preis</b> <b>Cent/kWh</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C -  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,051
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (stromintensives, produzierendes Gewerbe)  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 9 Absatz 7 KWK-G.

\*) Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

## Preisblatt 9: Mehr-/Mindermengenpreise

**Gültig ab: 01.01.2015**

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Netze Mittelbaden anhand der Vorjahres-verbräuche vorgegeben.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Siehe Link:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/res/F1B30CE18C52FD8FC1257D9D002CF6C6/\\$file/MuM-Preise\\_Veroeff-xls-Datei.xls](https://www.bdew.de/internet.nsf/res/F1B30CE18C52FD8FC1257D9D002CF6C6/$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls)

## Preisblatt 10: Preise für Unterbrechungen der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig ab: 01.01.2015

	Preise in Euro
<b>Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)</b>	<b>4,00<sup>1)</sup></b>
<b>Bei Einsatz eines Beauftragten der Netze-Mittelbaden:</b>	
<b>Nachinkasso gemäß StromGKV<sup>3</sup></b>	<b>40,00<sup>1)</sup></b>
<b>Nachinkasso bei gleichzeitiger Sperrung</b>	<b>92,00<sup>1)</sup></b>
<b>Entsperrkosten innerhalb der Geschäftszeiten</b> (Mo. – Do. 07:30 – 16:00 Uhr / Fr. 07:30 – 15:00 Uhr)	<b>92,44<sup>2)</sup></b>
<b>Entsperrkosten (am Freileitungsanschluss) innerhalb der Geschäftszeiten</b>	<b>184,87<sup>2)</sup></b>
<b>Entsperrkosten außerhalb der Geschäftszeiten</b>	<b>nach Aufwand, mindestens: 386,56<sup>2)</sup></b>

1) umsatzsteuerfrei

2) zuzüglich geltender Umsatzsteuer

3) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

## Preisblatt 11: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

**Gültig ab: 01.01.2015**

**Aktualisierung nach Bekanntgabe der Aufschläge für das Jahr 2015.**

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C -  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A <sup>+</sup> )	0,227
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,05
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (stromintensives, produzierendes Gewerbe)  Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A <sup>++</sup> )	0,227
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)  (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

## Preisblatt 12: Aufschläge aufgrund § 17 f Abs. 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) - Offshore-Haftungsumlage -

Gültig ab: 01.01.2015

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt Cent/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> - sofern nicht Letztverbrauchergruppe C -  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (stromintensives, produzierendes Gewerbe)  Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)  (Endverbrauchskategorie C)	0,0250

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Gemäß des § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

## Preisblatt 13: Konzessionsabgabe

Gültig ab: 01.01.2015

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto <sup>1)</sup>
Bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahme in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2, 3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

- 1) Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der Konzessionsabgabeverordnung nicht als Sondervertragskunden.
- 3) Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuer und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

**Preisblatt 14: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der  
Verordnung über Vereinbarungen zu  
abschaltbaren Lasten (AbLaV)  
- Umlage für abschaltbare Lasten -**

**Gültig ab: 01.01.2015**

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Entgelt Cent/kWh</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,006

Entgelt zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

## **Anhang 1: Regelungen für Kunden mit unterbrechbaren Lieferungen**

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen im Netz der Netze Mittelbaden können nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben. Wärmepumpenanlagen werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert.

Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

### **Informationen und Festlegungen:**

Gemäß dem VDN-Praxisleitfaden für Netzbetreiber stellt die Netze Mittelbaden für ihr Netz folgende Informationen und Festlegungen bereit:

- Die Netze Mittelbaden verwendet für alle Speicherheizungsanlagen in ihrem Netzgebiet jeweils ein gemeinsames, temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten.
- Die Netze Mittelbaden hat als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur  $T_m$  die Messstelle in 77933 Lahr, Lotzbeckstraße 45 festgelegt. Die Ist-Werte der Tagesmitteltemperaturen in Lahr stehen als PDF-Datei in elektronischer Form im Internet zum Download zur Verfügung. Die Ist-Werte der Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert.

### **Wichtiges zu Anmeldung und Prognose:**

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung Ihrer Speicherheizungsanlagen und bei der Lastprofilprognose für die Fahrplanmeldung, dass für die Netze Mittelbaden folgende Punkte gelten:

- Die Bezugstemperatur für Speicherheizungsprofile ist + 17°C.
- Die Begrenzungskonstante ist bei Speicherheizungsanlagen auf „Null“ gesetzt.
- Wir verwenden die Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungsprofile.
- Das Lastprofilverfahren wird für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung in unserem Niederspannungsnetz ohne Beschränkungen bezüglich der Maximalleistung und Jahresarbeit angewandt. Das bedeutet: Die Lastprofilanwendungsgrenze 100.000 kWh/a gilt hier nicht.
- Alternativ bauen wir auf Wunsch des Lieferanten und/oder Kunden einen Lastgangzähler ein. Das Netzentgelt errechnet sich in diesem Fall aus Leistungs- und Arbeitspreis gemäß Preisblatt 1.



- Für Speicherheizungsanlagen, die mittels Lastprofilverfahren beliefert werden sollen, ist im Feld "Zählverfahren" E02 (= Lastprofilkunde) anzugeben.
- Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungsanlage (A-1) sind die von uns vorgegebenen Werte maßgebend. Diese Vorgehensweise weicht vom VDN-Praxisleitfaden ab, wir gehen hier analog zum Lastprofilverfahren der Netze Mittelbaden vor.
- Bei Zweizähleranlagen mit getrennter Messung für Allgemeinverbrauch und Speicherheizungsverbrauch muss jeder Zählpunkt durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Speicherheizungsverbrauch und Allgemeinverbrauch möglich.
- Bei Einzähleranlagen mit Zweitarifumschaltung wird die Niedertarif (NT)-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die Hochtarif (HT)-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Die Lastprofile werden gemäß Prognoseverbrauch skaliert. Einzähleranlagen werden durch den Lieferanten als eine Kundenanlage angemeldet und können deshalb nur von einem Lieferanten beliefert werden.
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen für Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant bei uns einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.